

BGer 2C 914/2021 vom 9. Dezember 2021

Bundesgericht, 2021-12-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_2C_914_2021

FR: TF 2C 914/2021 du 9 décembre 2021

IT: TF 2C 914/2021 del 9 dicembre 2021

Regeste

Staats- und Gemeindesteuern des Kantons Bern und direkte Bundessteuer, Steuerperiode 2016 | Öffentliche Finanzen & Abgaberecht

Volltext

Bundesgericht II. Öffentlich-rechtliche Abteilung 09.12.2021 2C 914/2021 (2C_914/2021)
Tribunal fédéral Ie Cour de droit public 09.12.2021 2C 914/2021 (2C_914/2021) Tribunale federale II Corte di diritto pubblico 09.12.2021 2C 914/2021 (2C_914/2021)

Staats- und Gemeindesteuern des Kantons Bern und direkte Bundessteuer, Steuerperiode 2016 | Öffentliche Finanzen & Abgaberecht

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal 2C_914/2021 Urteil vom 9. Dezember 2021 II. öffentlich-rechtliche Abteilung Besetzung Bundesrichter Seiler, Präsident, Gerichtsschreiber Kocher. Verfahrensbeteiligte A._____, Beschwerdeführer, gegen Steuerrekurskommission des Kantons Bern, Nordring 8, 3013 Bern, Beschwerdegegnerin. Gegenstand Staats- und Gemeindesteuern des Kantons Bern und direkte Bundessteuer, Steuerperiode 2016, Beschwerde gegen den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung des Kantons Bern vom 7. Oktober 2021. In Erwägung, dass die Steuerverwaltung des Kantons Bern (KSTV/BE; nachfolgend: die Veranlagungsbehörde) gegenüber A._____ am 7. Oktober 2021 einen Einspracheentscheid erlassen hat betreffend die Staats- und Gemeindesteuern des Kantons Bern sowie die direkte Bundessteuer, Steuerperiode 2016; dass A._____ gegen diesen Einspracheentscheid an die Steuerrekurskommission des Kantons Bern gelangte, welche ihm am 29. Oktober 2021 einen Kostenvorschuss von Fr. 900.-- auferlegte, worauf A._____ an das Bundesgericht (Schreiben vom 12. November 2021; Postaufgabe: 13. November 2021) gelangt ist; dass zurzeit einzig ein Einspracheentscheid einer Veranlagungsbehörde vorliegt und dass ein solcher kein taugliches Anfechtungsobjekt im Sinne von Art. 86 Abs. 1 lit. d und Abs. 2 BGG darstellt; dass A._____ in seiner Eingabe beantragt, den angefochtenen Vorschuss aufzuheben, dafür aber keinerlei sachbezogene Begründung (Art. 42 Abs. 1 und 2 sowie Art. 106 Abs. 2 BGG) vorbringt, dass die Beschwerde damit offensichtlich unzulässig ist bzw. offensichtlich keine hinreichende Begründung enthält, weshalb darauf mit einzelrichterlichem Entscheid des Abteilungspräsidenten als Instruktionsrichter nicht einzutreten ist (Art. 108 Abs. 1 lit. a und b BGG); dass A._____ die Kosten des bundesgerichtlichen Verfahrens zu tragen hat (Art. 65 und Art. 66 Abs. 1 Satz 1 BGG) und dem Kanton Bern, der in seinem amtlichen Wirkungskreis obsiegt, keine Parteientschädigung zusprechen ist (Art. 68 Abs. 3 BGG); erkennt der Präsident: 1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten. 2. Die Kosten des bundesgerichtlichen Verfahrens von Fr. 500.-- werden dem Beschwerdeführer auferlegt. 3. Dieses Urteil wird dem Beschwerdeführer, der Steuerrekurskommission des Kantons Bern und der

Steuerverwaltung des Kantons Bern mitgeteilt. Lausanne, 9. Dezember 2021 Im Namen der
II. öffentlich-rechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts Der Präsident:
Seiler Der Gerichtsschreiber: Kocher

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte
Originaltext. Quellen-URL siehe oben.